Fasching in Brüchter

03.02.2024

Rentnerfasching, Beginn 14:30 Uhr

1.Prunksitzung, Beginn 20:00 Uhr

17.02.2024

Kindertanz, Beginn 15:00 Uhr

2.Prunksitzung, Beginn 20:00 Uhr

19 73 GCC
Großbrüchterscher Carnevals Club e.V.

Kartenvorverkauf
am 27.01./14-15 Uhr
in der Gemeindeschenke

Für das leiblich Wohl ist bei allen Veranstaltungen gesorgt. Vielen Dank an den Frauenbund Großbrüchter und an das Team der Grünen Linde Keula.

Gemeindeverwaltung Helbedündorf

Sitz: Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf
Homepage: www.helbeduendorf.de
E-Mail: info@helbeduendorf.de
Tel. 036029 82033
Fax 036029 83313

Sprechzeiten des Bürgermeisters:
Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten - allgemeine Verwaltung:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Ordnungsamtes:
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:
Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister:

Ortsteil Holzthaleben:
Gerald Burghardt
nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0172 5895673 und 036029 74563

Ortsteil Keula:
Ilona Ulrich
nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 036029 83160

Ortsteil Großbrüchter:
André Barthel
nach Vereinbarung
Tel. 0176 64128345
und 036029 84641 (dienstlich)
helli-helli@t-online.de

Ortsteil Friedrichsrode:
Christiane Wiesemann
nach Vereinbarung
Tel. 036338 50900

Ortsteil Toba:
Denis Seidenstücker
nach Vereinbarung
Tel. 0175 4225557 und 036330 68931
rosti.toba@gmx.de

Ortsteil Kleinbrüchter:
Marco Rechner
nach Vereinbarung
Tel. 0172 7732651

Sprechzeiten der Schiedsfrau der Gemeinde Helbedündorf
Frau Eckstädt nach Vereinbarung
Tel. 036330 60194

Bankverbindung der Gemeinde Helbedündorf

Kyffhäusersparkasse

BIC: HELADEF1KYF
IBAN: DE68 8205 5000 3200 0016 90

Nordthüringer Volksbank

BIC: GENODEF1NDS
IBAN: DE33 8209 4054 0003 4163 72

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grund- und Hundesteuern für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

a) Grundsteuer
Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch die öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

b) Ersatzbemessung nach § 42 GrStG
Für Steuerpflichtige, bei denen die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 Grundsteuergesetz erfolgt, **ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen bzw. Nutzungsänderungen neu abzugeben**. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Gemeindeverwaltung Helbedündorf erhältlich. Für alle anderen Steuerpflichtigen erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer nach der Erhebung bzw. Schätzung aus dem Vorjahr.

c) Hundesteuer
Die Hundesteuer der Gemeinde Helbedündorf beträgt für den Ersthund 40,00 Euro, für den Zweithund 60,00 Euro, für jeden weiteren Hund 100,00 Euro. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.
Die Hundesteuer 2024 wird mit dem im zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten Betrag am 01.07.2024 fällig.

2. Zahlungsaufforderung
Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und die Hundesteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid/Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemeinde Helbedündorf
Steueramt

Bekanntmachungsvermerk

Hiermit wird bekanntgegeben, dass mit Schreiben vom 07.12.2023 (Geschäftszeichen L.3.1.2010-GV032-01/24) der Gemeinde Helbedündorf die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis erteilt ist.
Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis vom 03.01.2024 wurde die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Der Helbebote“.

Die Haushaltssatzung 2024 und der Haushaltsplan 2024 liegen während der allgemeinen Dienstzeit der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Helbedündorf, in der Gemeindeverwaltung Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf/OT Holzthaleben (im Raum der Kämmerei) ab dem Tag der Bekanntmachung für die Zeit von zwei Wochen und darüber hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses zugrunde liegenden Haushaltsjahres zur Einsichtnahme bereit.

Helbedündorf, den 10.01.2024
Steinmetz
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Helbedündorf für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Gemeinde Helbedündorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.315.700 Euro**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.021.500 Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)..... 270 v.H.
b) für die Grundstücke (B) ..... 390 v.H.
2.Gewerbesteuer .....395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird wie folgt festgesetzt: Erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die den Erlass einer Nachtragssatzung erfordern, sind Ausgaben die im Einzelfall 1,5 v.H. des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.
Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO wird wie folgt festgesetzt: Erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, die den Erlass einer Nachtragssatzung erfordern, sind Ausgaben die im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind, einen Betrag von 40.000,00 Euro übersteigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2024 in Kraft.

Helbedündorf, den 10.01.2024
Gemeinde Helbedündorf
gez. Steinmetz
(Unterschrift) -Siegel-
Bürgermeister

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Helbedündorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S 731, 769) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbedündorf in der Sitzung vom 02.11.2023 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1
Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Gemeinde Helbedündorf erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2
Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
   b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,

8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3
Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4
Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben.
Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5
Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Helbedündorf.

§ 6
Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7
Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.
(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8
Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9
Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10
Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11
Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12
Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13
Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14
Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15
Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16
Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

§ 17
Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.
(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§19
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Helbedündorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.03.2004 und alle weiteren entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Helbedündorf, den 12.12.2023
gez. Steinmetz -Siegel-
Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Helbedündorf

A
Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	**Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen**	5,00 € bis 5.000,00 €
2.	**Auskünfte, Akteneinsicht, Auslagen**	
2.1	schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. A.4)
2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens u.a. je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 € mind. 6,00 €
2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. A.4)
2.2.2	Zuschlag zu Nr. 2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	3,00 €
2.2.3	Zuschlag zu Nr. 2.2 für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung 12,00 €
2.3	Anfertigen von Fotokopien	
2.3.1	DIN A 4 je Seite	0,50 €
2.3.2	DIN A 4 je Seite in Farbe	0,75 €
2.3.3	DIN A 3 je Seite	0,75 €
2.3.4	DIN A 3 je Seite in Farbe	1,00 €
2.4	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Plänen, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite	6,70 €
2.5	Post bzw. Portogebühren, Versandgebühren	in der tatsächlichen Höhe
3.	**Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen**	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	9,00 €
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	9,00 €
3.3	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 € jedoch nicht mehr als 100,00 €
4.	**Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.**	
4.1	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
4.1.1	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	18,00 €
4.1.2	für alle übrigen Beschäftigten	14,00 €
4.2	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

B
Besondere Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Gebühr
5.	**Haupt- und Finanzverwaltung**	
5.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	5,00 €
5.2	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	5,00 €
6.	**Ordnungsangelegenheiten**	
6.1	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung, soweit nicht speziell geregelt	5,00 € bis 250,00 €
7.	**Bau- und Grundstücksangelegenheiten**	
7.1	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 € Grundstückswert (Kaufpreis)	0,50 €; mindestens 10,00 € und höchstens 30,00 €
7.2	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 € bis 25,00 €
7.3	Erlaubnis oder Bewilligung aufgrund einer Satzung (soweit nicht durch spezielle Regelung festgelegt)	5,00 € bis 100,00 €
7.4	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 127 Abs. 1 TKG	70,00 € bis 130,00 €
7.5.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
7.5.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
7.5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziff. 7.5.1 oder 7.5.2 fallen	25,00 €
7.6	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00 €
7.7	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00 €

www.thtsk.de

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2024

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2024 zum **Stichtag 03.01.2024** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.
Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	**Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel**	**je Tier 4,20 Euro**
2.	**Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**	
2.1	**Rinder bis 24 Monate**	**je Tier 6,00 Euro**
2.2	**Rinder über 24 Monate**	**je Tier 6,50 Euro**
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	**Schafe und Ziegen**	
3.1	**Schafe bis einschl. 9 Monate**	**je Tier 0,10 Euro**
3.2	**Schafe 10 bis einschl. 18 Monate**	**je Tier 1,00 Euro**
3.3	**Schafe ab 19 Monate**	**je Tier 1,00 Euro**
3.4	**Ziegen bis einschl. 9 Monate**	**je Tier 2,30 Euro**
3.5	**Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate**	**je Tier 2,30 Euro**
3.6	**Ziegen ab 19 Monate**	**je Tier 2,30 Euro**
4.	**Schweine**	
4.1	**Zuchtsauen nach erster Belegung**	
4.1.1	**weniger als 20 Sauen**	**je Tier 1,20 Euro**
4.1.2	**20 und mehr Sauen**	**je Tier 2,00 Euro**
4.2	**Ferkel bis einschl. 30 kg**	**je Tier 0,60 Euro**
4.2.1	**bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung**	**je Tier 0,60 Euro**
4.2.2	**bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung**	**je Tier 0,75 Euro**
4.3	**sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg**	
4.3.1	**weniger als 50 Schweine**	**je Tier 0,90 Euro**
4.3.2	**50 und mehr Schweine**	**je Tier 1,20 Euro**
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	**Bienenvölker**	**je Volk 1,00 Euro**
6.	**Geflügel**	
6.1	**Legehennen über 18 Wochen und Hähne**	**je Tier 0,07 Euro**
6.2	**Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken**	**je Tier 0,03 Euro**
6.3	**Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken**	**je Tier 0,03 Euro**
6.4	**Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken**	**je Tier 0,20 Euro**
7.	**Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)**	
8.	**Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro**	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Folgende Auskunftssperren sind möglich:

- Auskunftssperre nach § 42 BMG (keine Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften)
- Auskunftssperre nach § 50 Abs. 1 BMG (keine Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen)
- Auskunftssperre nach § 50 Abs. 2 BMG (keine Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen). Gemäß dieses Absatzes sind: Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- Auskunftssperre nach § 50 Abs. 3 BMG (keine Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage)

Die Widersprüche zur Übermittlung der Daten sind beim Einwohnermeldeamt Helbedündorf (Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf) geltend zu machen.

Mitteilungen

Wahlhelfer gesucht

2024 wird für uns in Helbedündorf ein Superwahljahr! Die Bürgerinnen und Bürger von Helbedündorf wählen nicht nur ihren Bürgermeister, die Ortsteilbürgermeister, Gemeinderäte, Ortsteilräte, den Landrat und die Kreistagsmitglieder neu, sondern auch den Landtag und das Europaparlament!

Gewählt wird voraussichtlich am 26.05.2024, 09.06.2024 und am 01.09.2024.

Deshalb brauchen wir Sie als Wahlhelfer in unseren Wahllokalen!

Der Wahltag beginnt gegen 7:30 Uhr mit dem Treffen des Wahlvorstandes. Die Wahllokale sind am Wahlsonntag von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Ab 18:00 Uhr beginnt dann die Auszählung. Während des Wahltages müssen nicht immer alle Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ort sein. Es werden 2 Teams vom Wahlvorstand gebildet. Ab 18 Uhr beginnt dann die Auszählung, bei der dann alle Wahlhelfer gebraucht werden.

Für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Wahlhelfer wird am Wahltag eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gezahlt. Finden mehrere Wahlen an einem Tag statt, so wird zusätzlich noch ein Aufschlag von 20 Euro ausgezahlt.

Wir sind auf die Mitarbeit zahlreicher freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer angewiesen und würden uns über Ihr ehrenamtliches Engagement freuen.

Interessenten ab 16 Jahren, die bereit sind, dieses wichtige Ehrenamt zu übernehmen, möchten sich bitte bis 15.03.2024 per E-Mail (info@helbeduendorf.de) bei uns melden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Kapell (Tel.: 036029-82033, E-Mail: kapell@helbeduendorf.de) gerne zur Verfügung.

Mitteilung des Standesamtes Helbedündorf

Trauungen finden während der normalen Öffnungszeiten des Standesamtes Helbedündorf statt.

Für Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten stehen Ihnen folgende Samstage in der Zeit von 9:00 - 13:00 Uhr zur Verfügung:

- 24.02.2024
- 16.03.2024
- 27.04.2024
- 04.05.2024
- 15.06.2024
- 10.08.2024
- 14.09.2024
- 26.10.2024

Eine Trauung am Samstag ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Für Terminabsprachen und weitere Informationen melden Sie sich bitte unter der 036029-82033.

Einwohnerzahlen

Stand: 31.12.2023

Ortsteil	Einwohner
Friedrichsrode	68
Großbrüchter	343
Holzthaleben	827
Keula	500
Kleinbrüchter	154
Toba	251
Helbedündorf Gesamt	2143

Nächster Erscheinungstermin des Amtsblattes:

01.03.2024

Redaktionsschluss:

20.02.2024

Einladung Informationsveranstaltung Bürgerenergiegenossenschaft „Oberes Helbetal“

Hiermit laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu unserer 1. offiziellen Informationsveranstaltung zur Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft ein.

Diese Veranstaltung soll gleichzeitig Auftakt zur Gründung einer Genossenschaft sein. Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger aufrufen, Mitglied in der Genossenschaft zu werden, um selbst bei der Energiewende mitzuwirken und davon zu profitieren.
Zu der Veranstaltung möchten wir folgende Themen erläutern:

1. Bürgerenergiegenossenschaft, warum?
2. Funktion und Arbeitsweise einer Genossenschaft
3. Vorstellung Satzungsentwurf und Geschäftsplan
4. Vorstellung möglicher erster Projekte
5. Ablauf der Gründung

Die Veranstaltung findet am **01.03.2024 um 18:00 Uhr** im Bürgerhaus Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf, OT Holzthaleben statt.

Des Weiteren wird es ab dem 05.02.2024, jeweils am ersten Montag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr eine Sprechstunde in der Gemeindeverwaltung Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf geben. Hier können Fragen zur Bürgerenergiegenossenschaft gestellt und Mitgliedsanträge abgegeben werden.

Das Gründungsteam der BEG „Oberes Helbetal“

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?
Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?
Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine
Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum 31.03.2024 bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder
Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?
Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner
Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter:
https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum

Unternehmen gesucht!

Nordthüringen startet Aktion für Schüler

Machen Sie bereits heute die Fachkräfte von morgen auf Ihr Unternehmen aufmerksam! Im Zuge einer neuen Kampagne zur Fachkräftegewinnung sollen Jugendliche über das Medium Comic auf die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten in Nordthüringen hingewiesen werden.

Das Regionalmanagement Nordthüringen plant die Umsetzung eines Schülerkalenders für das Schuljahr 2024/25, in dem die Firmen und ihre Berufsbilder in Form von Comiczeichnungen zur kreativen Weitergestaltung vorgestellt werden. In dem neuen Format gewähren die Unternehmen einen graphischen Einblick und stellen gleichzeitig einen Ausbildungsberuf vor. Dieses Angebot ist für alle Teilnehmer kostenfrei. Der Schülerkalender wird an den Schulen im Kyffhäuserkreis und Landkreis Nordhausen zur Verfügung gestellt. Machen auch Sie Ihr Unternehmen für die Schüler sichtbar und werben kreativ Ihre neuen Auszubildenden an.

Für die Teilnahme und weitere Fragen, melden Sie sich gerne bei Nicolle Linke telefonisch unter 03632 741310 oder per E-Mail an n.linke@kyffhaeuser.de.

6. Ehrenamtsgala im Kyffhäuserkreis

Am 12.04.2024 findet die Ehrenamtsgala des Kyffhäuserkreises statt. Bis zum 31. Januar 2024 können Sie uns einen Vorschlag unterbreiten für eine engagierte Person/ Verein/ Initiative im Kyffhäuserkreis. Alle Vorgeschlagenen dürfen einen gemütlichen Abend zu ihren Ehren im Burghof Kyffhäuser verbringen, vor Ort werden die Preisträger bekannt gegeben und mit einem Preis sowie einer finanziellen Danksagung geehrt.

In folgenden Kategorien wird der Kyffhäuser-Ehrenamtspreis vergeben:

- Kinder- und Jugendarbeit / Sport
- Hilfsorganisation, Opferhilfe & Rettungswesen
- Alten-, Behinderten-, Hospizarbeit & Selbsthilfegruppen
- Kulturelles Engagement & Kirchliches Leben
- Ehrenpreis für das Lebenswerk

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Herr Thomas Kohlschreiber im Jugendamt (Tel: 03632/ 741 526 oder E-Mail: ehrenamt@kyffhaeuser.de), er wird Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Das Antragsformular senden wir Ihnen auf Anfrage selbstverständlich zu. Sie finden es ansonsten auf der Internetseite des Landratsamtes in der Suchfunktion unter: Ehrenamtsgala.

Füllen Sie einfach den Antragsbogen aus, beschreiben Sie uns das ehrenamtliche Engagement, welches die Person leistet, und senden es per Post an:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Ehrenamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Natürlich nehmen wir Ihre Vorschläge auch gern per Mail entgegen.

Im Original gezeichnet
Dr. Thiele
Pressereferent

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Großbrüchter		
80. Geburtstag	03. Februar	Marga Weimar
75. Geburtstag	18. Februar	Rudi Lauterbach
Holzthaleben		
70. Geburtstag	11. Februar	Gerald Burghardt
70. Geburtstag	13. Februar	Christel Lamster-Setzepfand
75. Geburtstag	25. Februar	Gerd Selle
85. Geburtstag	26. Februar	Liesbeth Steinmetz
80. Geburtstag	26. Februar	Edeltraud Hammer
Keula		
70. Geburtstag	04. Februar	Birgit Höhl
70. Geburtstag	12. Februar	Jutta Rommel
66. Geburtstag	14. Februar	Ilona Ulrich
85. Geburtstag	26. Februar	Erhard Görbing
Kleinbrüchter		
70. Geburtstag	11. Februar	Horst Zepter
70. Geburtstag	13. Februar	Uta Pößel

Auch allen nicht genannten Geburtstagskindern des Monats Februar übermitteln wir auf diesem Wege die herzlichsten Glückwünsche.

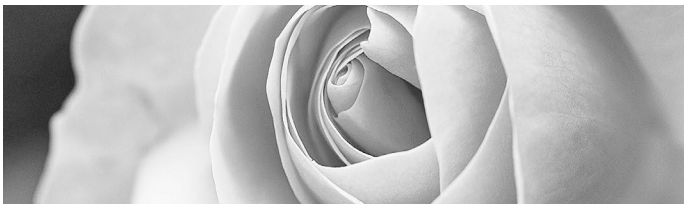

Die Gemeinde Helbedündorf gratuliert den Ehepaaren

Rudi und Ingrid Schönstedt aus Kleinbrüchter
zum Fest der Eisernen Hochzeit,

und

Jürgen und Dagmar Brosche aus Holzthaleben
zum Fest der Goldenen Hochzeit

und wünscht weiterhin
noch viele schöne gemeinsame
Lebensjahre
voller Glück und Gesundheit.

Helbedündorf im Januar 2024

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

Friedrichsrode	
15.06.2024	Kunstmarkt
Großbrüchter	
27.01.2024	Kartenvorverkauf
03.02.2024	Rentnerfasching
03.02.2024	1. Prunksitzung GCC
17.02.2024	Kinderfasching
17.02.2024	2. Prunksitzung GCC
Holzthaleben	
27.01.2024	Prunksitzung
03.02.2024	Familiensitzung
04.02.2024	Kinderfasching
10.02.2024	Faschingsparty
12.02.2024	Rosenmontagsparty
Keula	
30.03.2024	Osterfeuer
04.05.2024	Frühjahrsritt
05.05.2024	Arbeitseinsatz Reitplatz
10.-11.08.2024	Reitturnier
17.08.2024	Oldtimertreffen Reiterplatz
31.08.-01.09.2024	Rassekaninchenausstellung Reiterplatz
28.09.2024	Herbstritt
08.11.2024	Jahreshauptversammlung Reitverein
14.12.2024	Weihnachtsfeier Reitverein
Kleinbrüchter	
28.03.2024	Osterfeuer
30.04.2024	Maibaumsetzen
20.07.2024	Dorf- & Kinderfest
18.-19.10.2024	Kirmes
30.10.2024	Halloween-Umzug
14.12.2024	Weihnachtsmarkt

Aktuelle VHS Kurse

Tag	Beginn	Ende	Kurs	Ort	Dozent
29.01.2024	19:30	21:00	vhs.wissen live: Abschied von der Öffentlichkeit	Online	Dozententeam
30.01.2024	16:15	17:45	Internationaler Folkloretanz	Sondershausen, Güntherstraße	Renate Wenkel
05.02.2024	19:30	21:00	vhs.wissen live: Der Tiber und die ewige Stadt -	Online	Dozententeam
08.02.2024	18:00	19:30	Englisch Aufbaukurs	Sondershausen, Güntherstraße	Dieudonné Etoundi
20.02.2024	19:30	21:00	vhs.wissen live: Warum Fachleute und Laien Ri	Online	Dozententeam
21.02.2024	18:00	19:30	"Allora - avanti" - Italienisch	Sondershausen, Güntherstraße	Helga Volz
22.02.2024	18:45	20:15	Spanisch A1 Fortsetzung - online	Online	José-María Arévalo
25.02.2024	19:30	21:00	vhs.wissen live: Afrika! Rückblicke in die Zukun	Online	Dozententeam
26.02.2024	19:00	20:00	Kraft und Bewegung	Ebeleben - Grundschule, Turnha	Birgit Tacke
27.02.2024	19:30	21:00	vhs.wissen live: Wie gestalten wir lebenswerte S	Online	Dozententeam

Bitte melden Sie sich rechtzeitig in den Geschäftsstellen oder den Außenstellen der VHS an!
0 36 32/ 741 262 oder vhs-sondershausen@kyffhaeuser.de

Anmeldeschein (bitte im JC Ebeleben abgeben!)

Name: _____ Vorname: _____
geb.: _____ Telefon: _____
Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Hiermit melde ich mein Kind für folgende Programmtage im Jugendclub verbindlich an:

- ☐ **Mo., 22.01.** **Lustige Schneemänner** 3,50 €
- ☐ **Do., 25.01.** **Puddinghörnchen** kostenfrei
- ☐ **Mo., 29.01.** **Winterbaum** kostenfrei
- ☐ **Do., 01.02.** **Mini-Lasagne** 2,50 €
- ☐ **Mo., 05.02.** **Venezianische Masken** 2,50 €

- ☐ **Do., 08.02.** **Clown-Amerikaner** 1,00 €
- ☐ **Mo., 19.02.** **Mini-Gesteck** 3,00 €
- ☐ **Do., 22.02.** **Knuspriges Gemüse** 1,00 €
- ☐ **Mo., 26.02.** **Vogelfutter-Anhänger** 1,00 €
- ☐ **Mi., 28.02.** **Feenküsse** kostenfrei

Gesamt: _____

Wer ist im Notfall zu benachrichtigen:
Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____

Im Interesse Ihres Kindes bitten wir um weitere Hinweise, die vertraulich behandelt werden:

Name & Telefon Hausarzt _____
Allergien _____
Besondere Medikamente _____

X _____ _____
Unterschrift Erziehungsberechtigte **Ort/Datum**
Bei 2 Erziehungsberechtigten ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich!

Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung erforderlich, mit der die Zahlung des Teilnehmerbeitrages verbindlich wird.

Für die Teilnahme muss eine Datenschutzerklärung der Sorgeberechtigten vorliegen.

Bei kurzfristen Abmeldungen von weniger als einem Tag vor Programmbeginn, können wir zukünftig keine Teilnehmerbeiträge mehr rückerstatten.

Montag, 22.01.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Bastelt Euch einen **lustigen Schneemann** im Tontopf. 3,50 €

Donnerstag, 25.01.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Für alle Leckermäulchen backen wir süße **Puddinghörnchen** mit Hefeteig und Vanillepudding. kostenfrei

Montag, 29.01.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Gestaltet Euch einen tollen **Winterbaum** mit Acrylfarben und verschiedenen Tupf-Techniken. kostenfrei

Donnerstag, 01.02.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Lasagne mal anders… Wir zaubern kleine **Mini-Lasagne** in Muffinförmchen. 2,50 €

Montag, 05.02.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Fasching steht vor der Tür! Verziert Euch eine bunte **venezianische Maske**… 2,50 €

Donnerstag, 08.02.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Wir sind in der Küche aktiv und backen kunterbunte **Clown-Amerikaner**. 1,00 €

Achtung: für die Winterferien 2024 gibt es einen separaten Flyer!

Montag, 19.02.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Kreiert Euch ein zauberhaftes **Mini-Gesteck** mit schönen Frühblühern. 3,00 €

Donnerstag, 22.02.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Heute wird's knusprig! Es gibt **gebackenes Gemüse** aus dem Ofen. Wir probieren uns an **Blumenkohl, Brokkoli und Co.** 1,00 €

Montag, 26.02.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Wir stellen **Vogelfutter-Anhänger** mit winterlichen Motiven selbst her. 1,00 €

Mittwoch, 28.02.2024, 15:00 – 17:30 Uhr

Wir backen Feenküsse. Seid gespannt auf kleine **Toffifee-Leckerbissen**. kostenfrei

Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung erforderlich, mit der die Zahlung des Teilnehmerbetrages verbindlich wird!!!

Anmeldeschein (bitte im JC Ebeleben abgeben!)

Name: _____ Vorname: _____
geb.: _____ Telefon: _____
Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Hiermit melde ich mein Kind für folgende Programmtage im Jugendclub verbindlich an:

- ☐ **Mo., 12.02.24** **Faschingsparty** (4,00 €)
- ☐ **Di., 13.02.24** **Kino SDH** (13,50 €)
- ☐ **Mi., 14.02.24** **Schokodessert** (1,50 €)
- ☐ **Do., 15.02.24** **Fit durch den Winter** (2,00 €)
- ☐ **Fr., 16.02.24** **Leuchtkegel** (4,00 €)

Gesamt: _____

Wer ist im Notfall zu benachrichtigen:
Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____

Im Interesse Ihres Kindes bitten wir um weitere Hinweise, die vertraulich behandelt werden:

Name & Telefon Hausarzt _____
Allergien _____
Besondere Medikamente _____

X _____ _____
Unterschrift Erziehungsberechtigte **Ort/Datum**
Bei 2 Erziehungsberechtigten ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich!

Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung erforderlich, mit der die Zahlung des Teilnehmerbeitrages verbindlich wird.

Für die Teilnahme muss eine Datenschutzerklärung der Sorgeberechtigten vorliegen.

Bei kurzfristen Abmeldungen von weniger als einem Tag vor Programmbeginn, können wir zukünftig keine Teilnehmerbeiträge mehr rückerstatten.

Montag, 12.02.24, 14:00 – 18:00 Uhr

Es ist Rosenmontag! Alle auf zur bunten FASCHINGSPARTY mit Kostümprämierung, lustigen Spielen und vielen Leckereien… 4,00 €

Dienstag, 13.02.24, 8:30 – 14:00 Uhr

Treff und Abholung am Jugendclub!

Wir fahren ins Kino nach Sondershausen! Anschließend gibt es Pizzabrötchen im Jugendclub. 13,50 €

Mittwoch, 14.02.24, 10:00 – 14:00 Uhr

Wir stellen zwei mega leckere und schokoladige **Schokodesserts** her.

Mal sehen, welches Dessert Euch vom Hocker haut!
1,50 €

Donnerstag, 15.02.24, 10:00 – 14:00 Uhr

Freut Euch auf einen Tag voller **Bewegungs- und Geschicklichkeitsspiele**. Außerdem stellen wir leckere **Smoothies** selbst her. 2,00 €

Freitag, 16.02.24, 10:00 – 14:00 Uhr

Gestaltet Euch einen tollen **Leuchtkegel** aus Fimo-Modelliermasse.

…perfekt für dunkle Winterabende! 4,00 €

Alle Preise verstehen sich inkl. Materialien, Essen, Getränke, Fahrpreise & Eintritte. Wir versprechen Euch ein buntes Programm und jede Menge Spaß!!!

Die Teilnahme der Kinder am Ferienprogramm kann beim Jobcenter oder Sozialamt gefördert werden!

Wir beraten Sie gern und helfen bei der Beantragung! (Entsprechende Formulare können Sie bei uns erhalten!)

Informationen der Ortsteile

Großbrüchter

„Dartonia“

Nachwuchsturnier

im Heimatmuseum Großbrüchter

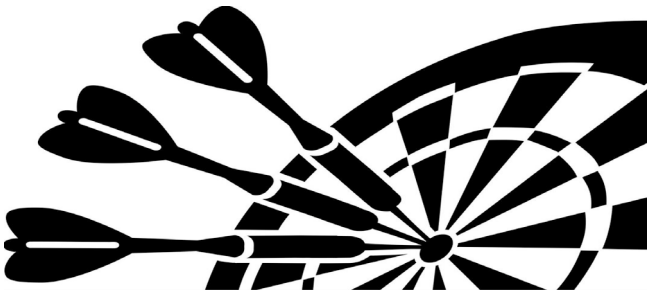

am 15.02.2024,
um 16.00 Uhr im Heimatmuseum Großbrüchter

Kinder im Alter von 10-14 Jahren sind herzlich eingeladen.

Startgebühr 5 Euro

Essen und Trinken sind inklusive.

Auf die Sieger warten attraktive Preise

Wir bauen den Vögeln ein zu Hause

Kindernachmittag

am 13.02.24, um 15.00 Uhr
im Heimatmuseum „Alte Schule“ in Großbrüchter

Wir wollen Nistkästen für die Wildvögel bauen und bemalen. Die Nistkästen können gern mit nach Hause genommen werden. Kosten für die Kinder für die Nistkästen, Essen und Getränke entstehen nicht. Alle Kinder, Eltern und Großeltern sind herzlich eingeladen. Malsachen bitte nicht vergessen!

Holzthaleben

Thaleber Helbespatzen

Liebe Helbedündorfer,

die Mitglieder vom Karnevalsverein Thaleber Helbespatzen haben in den vergangenen Wochen und Monaten getüftelt, geprobt und ganz viel gemeinsam gelacht, um für euch ein tolles Programm in der neuen Faschingssaison auf die Beine zu stellen. Nun ist es endlich so weit und wir freuen uns auf euch!

Nach dem Büttenabend auf dem Schützenplatz wechseln wir wieder in unser Wohnzimmer, wo wir euch gemeinsam mit dem Team der Schenke empfangen werden. Freut euch auf ein paar heitere Stunden, in denen wir alles, was Kummer und Sorgen bereitet, einfach mal vergessen wollen. Der Fasching ist dazu da, um gemeinsam zu feiern und mal nicht an das zu denken, was uns belastet. Wir haben viel Zeit und Mühe investiert, um ein abwechslungsreiches Programm auf die Bühne zu bekommen.

Nun fehlt nur noch eins - und das seid ihr! Kommt zu unseren Sitzungen, habt Spaß und feiert mit uns gemeinsam. Denn euer Applaus ist unser Lohn.

Wer keine Karten im Vorverkauf ergattert hat, kann sich telefonisch bei Jana Reichhard, 0173/ 56 59 943 melden. Erstmals gibt es die Karten für den Familienfasching auch im Vorverkauf. So müsst ihr euch nicht schon Stunden vor Beginn auf den Saal setzen, um die begehrten Plätze zu reservieren.

Herzlich willkommen seid ihr auch zu unserer öffentlichen Rosenmontagsparty mit dem Programm der Kinder. Weil diese Veranstaltung im letzten Jahr so gut ankam, wollen wir auch dieses Jahr am Rosenmontag mit euch feiern.

Auf eine wundervolle 56. Saison! Thaleben Helau!

Ireen Wille
Präsidentin der Thaleber Helbespatzen

Waldgenossenschaft Holzthaleben

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am 17.02.2024 findet im Schützenhaus Holzthaleben die Jahreshauptversammlung der Waldgenossenschaft Holzthaleben statt.

Beginn: 14.00 Uhr

Alle Mitglieder werden hierzu recht herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Revierförsters

6. Finanzbericht
7. Bericht der Rechnungsprüfung
8. Diskussion zu den Berichten
9. Beschlussfassung
   - Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2023
   - Mittelverwendung (Gewinnauszahlung)
10. Schlußwort

Bei unzureichender Teilnahme und der damit nicht gewährleisteten Beschlussfähigkeit, tritt § 9 Abs. 3 der Satzung der Waldgenossenschaft in Kraft und es wird sofort eine neue Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, können Sie sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Übertragung auf eine andere Person, die kein Anteilseigner der Waldgenossenschaft ist, ist ausgeschlossen.

Waldbegehung

Wir möchten Sie hiermit auch zur Waldbegehung am 11.05.2024 einladen.

Beginn: 10.00 Uhr
Treffpunkt: Waldhaus Hubertus

Bitte vermerken Sie sich diesen Termin, da wir nicht nochmals gesondert dazu einladen!

Mit freundlichen Grüßen
Jörg Steinmetz
Vorsitzender

Kleinbrüchter

Weihnachtsmarkt Kleinbrüchter

Am 16.12.2023 lud der Feuerwehr- & Heimatverein zum mittlerweile traditionellen Weihnachtsmarkt auf den Schulhof nach Kleinbrüchter ein. Pünktlich um 16:00 Uhr öffneten sich die Tore und als einer der ersten Gäste konnte der Landtagsabgeordnete Stefan Schard begrüßt werden.

Da er es in diesem Jahr aus terminlichen Gründen nicht schaffte an unserem Dorf- & Kinderfest teilzunehmen, ließ er es sich nicht nehmen den Weihnachtsmarkt in Kleinbrüchter zu besuchen. Immer mehr Menschen folgten ihm und der ehemalige Schulhof vor dem jetzigen Vereinshaus füllte sich zusehends.
In Vorbereitung auf diese Veranstaltung hatten die Vereinsmitglieder den Schulhof weihnachtlich geschmückt, den von Siegfried Breitenstein gesponserten Weihnachtsbaum aufgestellt, die „Glühweinbude“ aufgebaut und den Steinofen im „neuen Backs“ angeheizt

Im Jugendclub standen Tische und Stühle zum Verweilen und sich aufwärmen bereit. Man hatte also an alles gedacht, ja sogar dem Weihnachtsmann hatte man eine Einladung geschickt. Welcher auch nicht lange auf sich warten ließ und viele Geschenke für die Kinder dabei hatte. Die Kinder hatten Gedichte und Weihnachtslieder für ihn einstudiert um auch wirklich eines der Geschenke zu erhalten. Bei der Finanzierung dieser Geschenke bekam der Weihnachtsmann Unterstützung vom Feuerwehr- & Heimatverein Kleinbrüchter.

Während des Abends ließen sich die Erwachsenen durch leckere Speisen und Getränke verwöhnen. Die frischen Pizzen und Flammkuchen aus dem Steinofen kamen wieder sehr gut an. Selbst Kinderpunsch und Glühwein liefen so gut, dass noch welcher nachgeordert werden musste.

Langsam stieg die Spannung und alle warteten auf die Auflösung der diesjährigen Schätzaufgabe. In diesem Jahr galt es zu schätzen wieviel Zeit eine Feder vom Obergeschoss des Vereinshauses bis zum Erdboden benötigt. Die Lösung wurde selbstverständlich live vor Ort ermittelt und die Uhr stoppte bei 18,8 Sekunden. Unser Ortsbürgermeister stellte wieder tolle Sachpreise für die Gewinner zur Verfügung. So konnten sich Katrin Rindermann über einen Weihnachtsbaum, Knut Grabmann über einen Restaurant-Gutschein und Familie Zornemann über ein kleines Fass Bier freuen. Glückwunsch an alle Gewinner und vielen Dank an alle Teilnehmer, denn der Erlös dieser Schätzaufgabe in Höhe von 90,00 Euro wurde in diesem Jahr an das Kinderhospiz Mitteldeutschland gespendet.

Bis spät in den Abend vergnügten sich die Besucher auf dem Weihnachtsmarkt und waren sich am Ende einig, dass es wieder eine gelungene Veranstaltung gewesen ist.

Text: Matthias Hirche
Fotos: Ulf Otto & Lutz Kämmerer

Pflanzaktion in Kleinbrüchter

Aufgrund der Initiative unseres Vereinsmitgliedes Brigitte Schwarz kam es im Dezember letzten Jahres zu einer Baum-Pflanzaktion an den Ortseingängen von Kleinbrüchter. Sie kann sich noch gut daran erinnern, dass man früher durch große, rosa blühende Bäume an den Ortseingängen von Kleinbrüchter empfangen wurde. Sie würde sich freuen, wenn dies in Zukunft auch wieder so sein würde und trat daraufhin mit ihrer Idee an den Feuerwehr- & Heimatverein heran.

Gleichzeitig übergab sie eine Spende als Startkapital für die Finanzierung der Bäume an den Vereinsvorstand. Der Verein sowie der Ortschaftsrat waren schnell von der Idee überzeugt und begannen mit der Recherche nach der richtigen Baumsorte. Nach Erkundungen im Internet und dem Besuch einer Baumschule war man sich schnell einig, dass es sich dabei um Rotdorn-Bäume gehandelt haben muss. Auch die Baumschule bestätigte, dass diese Bäume oft an Alleen und Ortseingängen gepflanzt wurden und werden. So einigte man sich zwei dieser Bäume zu bestellen. Der Ortschaftsrat und der Feuerwehr- & Heimatverein übernahmen gemeinsam die Restsumme der Bäume und besorgten die nötigen Materialien zur Pflanzung dieser.

Nun mussten nur noch passende Standplätze gefunden werden. Dies erwies sich nicht so einfach wie gedacht, aber letztendlich konnten zwei passende Stellen gefunden werden. Hier bedanken wir uns bei den Grundstückseigentümern für ihr Einverständnis und konnten die Bäume am 3. Dezember letzten Jahres pflanzen.

Nun bleibt zu hoffen, dass sie gut ankommen und in den nächsten Jahren alle Einwohner und Gäste mit ihren rosafarbenen Blüten freundlich hier in Kleinbrüchter begrüßen.

Text & Bilder: Matthias Hirche

Toba

Weihnachtsfeier Toba

Am 16.12.2023 fand in Toba eine kleine aber feine Weihnachtsfeier statt. Der im Ort noch einzig aktive Verein, der Feuerwehrverein, hatte zu ein paar schönen gemeinsamen Stunden geladen und erfreulich viele sind dieser Einladung gefolgt.

Nach einigen Informationen des Ortsbürgermeisters D. Seidenstücker, u.a. zum in Eigeninitiative erfolgten Umbau des Sportlerheims zum Bürgerhaus und zum nächsten großen Projekt, der Spielplatzumgestaltung, begann der gemütliche Teil mit Kaffee und Kuchen. Diese waren kostenlos. Ein großes Sparschwein stand bereit für diejenigen, die doch einen Obolus geben wollten.

Gegen die Kälte gab es reichlich Glühwein, für den Appetit eine leckere Gulaschsuppe und Gegrilltes. Kleine Stände für letzte Weihnachtsgeschenke waren gut besucht.

Es war ein sehr schöner Nachmittag und Abend, der gezeigt hat, dass das Ergebnis gut wird, wenn viele mit anpacken. Danke an alle Helfer!

Das Sparschwein hatte übrigens 187 € im Bauch, die Feuerwehr hat auf 400 € aufgerundet. Der Flohmarktstand erbrachte 140 €. Das Geld kommt zu 100 % dem Spielplatzprojekt zugute. Danke!

Der Ortsteilrat

Waldgenossenschaft Toba

Toba, den 15.01.2024

Einladung!

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft Toba findet

am Samstag, den 24.02.2024 um 19.00 Uhr
in der Kegelbahn in Toba

statt.
Alle Mitglieder werden hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht Vorstandes
4. Bericht Kassenprüfer
5. Diskussion
6. Beschlussfassung
   - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer für das Jahr 2023
   - Gewinnauszahlung
7. Vorstellung der Kandidaten für den neuen Vorstand sowie Kassenprüfer
8. Wahl des Vorstandes der Waldgenossenschaft und Forstbetriebsgemeinschaft
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Wichtiger Hinweis:
Wem es nicht möglich ist an der Versammlung teilzunehmen, wird empfohlen, sich durch schriftliche Vollmacht vertreten zu lassen.

Für den Fall das die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Absatz 4 und 5 des Thüringer Waldgenossenschaftsgesetz nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Dieses ist unabhängig von den hier Anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand Waldgenossenschaft

Kirchliche Nachrichten

Gemeinden Holzthaleben, Keula/Kleinkeula und Großbrüchter/Kleinbrüchter

Jahreslosung 2024
Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.

1.Korinther 16,14

Monatsspruch Januar 2024
Junger Wein gehört in die Schläuche.

Mk 2,22

Wir laden zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

Freitag, den 26.01.2024
um 18.00 Uhr Gottesdienst zum Karnevalsauftakt in Holzthaleben

Termine für Veranstaltungen und Gottesdienste entnehmen Sie bitte von den Aushängen in den Schaukästen vor Ort!

Amtshandlungen wie Taufen, Trauungen und Ehejubiläen melden Sie bitte rechtzeitig in Ihrem Pfarramt an. Taufen finden im Regelfall im Gottesdienst am Sonntag statt.

Heiligabend in Holzthaleben
Um 18 Uhr begann der Gottesdienst am Heiligabend in einer gut besuchten Kirche.
Dank vieler Helfer, war die Kirche weihnachtlich geschmückt.
Mit Orgelmusik von Günter Wagner und Trompetenklängen von Andrè Barthel, wurde die Christmette musikalisch umrahmt.

Der Gottesdienst wurde von Claudia Kofu, einer Pfarrerin aus Berlin, deren Wurzeln immer wieder nach Holzthaleben zurückführen gehalten.
16 Kinder aus Holzthaleben studierten schon Wochen vorher ein Krippenspiel ein, dass sie am Heiligen Abend schauspielerisch aufführten.
Passend zur Jahreslosung 2023 „Du bist ein Gott, der mich sieht“, wurde die Geschichte von Hoffnung nahegebracht. So mancher Gottesdienstbesucher wurde zum Nachdenken animiert, wie man Halt in und durch Gott finden kann.
Ein großer Dank an alle Ehrenamtlichen Helfer der Kirchengemeinde, die dazu beigetragen haben, dass überhaupt eine Christvesper stattfinden konnte.

Auch am Silvesterabend konnte Dank Claudia Kofu und Andrè Barthel ein Altjahresgottesdienst stattfinden. Es war ein schöner Abschluss für das Jahr 2023. Jeder konnte seine Sorgen, Ängste, Hoffnungen und Wünsche auf dem Altar ablegen.

Die Kirchengemeinde Holzthaleben hofft auf weitere gute Zusammenarbeit und wünscht allen Gemeindegliedern ein gesegnetes und gesundes neues Jahr 2024.

Heiligabend in Keula

Zum Heiligabend-Gottesdienst in Keula konnten viele Besucher begrüßt werden.
Der Lektor Lukas Klöppel leitete die Christvesper und sorgte für die musikalische Umrahmung, dafür sei ihm herzlichst gedankt.
Es fanden sich 10 Kinder zusammen, die unter Leitung von Chyntia und Pauline Hornung ein Krippenspiel einübten. In diesem Jahr durften wir die Geschichte um die Geburt von Jesus Christus in einer neuen Fassung erleben. Dieses Krippenspiel war einzigartig und wurde von den Besuchern mit besonderen Applaus belohnt. Wir danken den Jungen Künstlern und der Leitung herzlich für ihren tollen Einsatz!
Auch danken wir all den fleißigen Helfern, die über das ganze Jahr mit ihrem Engagement und ihrer tatkräftigen Hilfe der Kirchgemeinde zur Seite standen.

GKR Keula

Kontakte und Sprechzeiten:

Pfarramt Holzthaleben
Kirchberg 18
99713 Helbedündorf, OT Holzthaleben
Tel.: 036029-82041
Fax: 036029-83293

Gemeindebüro im Pfarramt Holzthaleben:
Frau Evi Isserstedt (Verwaltung)
dienstags von 13-17 Uhr.
Email: *buero-holzthaleben@suptur-bad-frankenhausen.de*
Tel.: siehe Pfarramt

Ihre Kirchengemeinden Holzthaleben, Keula/ Kleinkeula, Großbrüchter/ Kleinbrüchter wünschen allen Gemeindegliedern Gottes Segen.

Bleiben Sie behütet!

Kirche Kunterbunt

2024

20.01. KIKU Heimat-u. Technikmuseum Großmehlra 15-18 Uhr
24.02. KIKU-Café in Ebeleben 15-17 Uhr
29.03. KIKU Familien-Kreuzweg 10 - 12 Uhr
27.04. KIKU-Café in Körner 15 -17 Uhr
25.05. KIKU in Ebeleben 15-18 Uhr
08.06. KIKU-Café Menteroda 15-17 Uhr
17.08. KIKU in Obermehler 15-18 Uhr
20.09. Station beim Landgemeindenfest in Schlotheim
26.10. KIKU in Ebeleben 15-18 Uhr
Nov. od. Dez. noch offen

- Was ist eine KIKU? - Eine Qualitätszeit für Familien mit Kreativstationen, Sport, Spiel, Andacht und Essen
- Was ist ein KIKU-Café? - die “kleine Schwester” der KIKU, etwas kürzer und kleiner, aber mit allen wichtigen Elementen der KIKU
- genauere Informationen/ Aushänge gibt es kurz vor jeder Veranstaltung
- Fragen oder Anmeldungen (zur Essenplanung) gern an: Gemeindepädagogin Melanie Hamann (Tel. 0176/ 47081284)

Schulnachrichten

Rückblick auf das Jahr 2023

Ein ereignisreiches Jahr ist zu Ende gegangen. Das heißt für uns einmal DANKE zu sagen für Vertrauen, Verständnis, Gespräche, Zuversicht und gegenseitiges Miteinander.

Zahlreiche Höhepunkte, Aktivitäten, Projekte und Attraktionen haben das Schulleben bereichert. Wir konnten diese aber nur durch finanzielle und persönliche Unterstützung der Familien aller Schüler umsetzen.

Ein herzliches Dankeschön sagen wir allen Bürgern und Vereinen, die uns durch großzügige Spenden und aktives Engagement bedacht haben.

Dadurch richteten wir unser GRÜNES KLASSENZIMMER ein, gestalteten mit Hilfe zahlreicher Gäste als Zuschauer oder Mitgestalter ein tolles Schulfest, führten einen lehrreichen Waldprojekttag durch, werkelten auf dem Kunsthof in Friedrichsrode und ließen das Jahr mit einem weihnachtlichen Fackelumzug und Programm in der Kirche ausklingen. Natürlich hat auch jeder Schüler sein Bestes gegeben, um gute Lernerfolge zu erreichen.

Im neuen Jahr soll es erlebnisreich weitergehen. Wir würden und freuen, wenn ganz viele Eltern UNSERE SCHULE für ihre Kinder als Schulanfänger auswählen, denn ohne Schüler ist all das auch unmöglich.

Wir wünschen allen Einwohnern von Helbedündorf ein gesundes neues Jahr und freuen uns auf weitere gute Zusammenarbeit.

Die Kinder, Erzieher und Lehrer des Grundschulteils Keula

Eine erlebnisreiche Nikolauswoche

Am Dienstag, 05.12.2023, hatten alle Kinder der Grundschule in Keula einen tollen Vormittag mit Leo Fabelstein. Mit seiner Gitarre begleitete er uns beim Spiel einiger Märchen frei nach den Gebrüdern Grimm. Wir lachten sehr viel und hatten viel Spaß, da die Märchen verändert waren. Zum Abschluss sangen wir lustige Verse mit den Namen aller Kinder. Der Künstler brachte uns die Welt der Märchen auf ganz besondere Weise dar.

Am Mittwoch, 06.12.2023, fuhren wir mit dem Bus nach Mühlhausen in die „3K- Theaterwerkstatt“. Dort sahen wir das wunderbare musikalische Theaterstück „Kobold und Elfe suchen das Glück“. Ein grimmiger Kobold brachte die Harmonie des Waldes ins Ungleichgewicht. Die Elfe versuchte zu helfen. Beide fanden das Glück, denn sie hatten sich gefunden. Am Nachmittag bekamen die Hortkinder ihre selbstgebastelten Nikolausstiefel, die der „REWE- Markt Christian Wincierz“ gesponsert hat, als Überraschung mit nach Hause.
Am Donnerstagnachmittag, 07.12.2023, trafen wir uns mit Laternen und Fackeln an der Schule. Von Polizei und Feuerwehr begleitet, liefen wir gemeinsam zur Kirche. Dort führten wir für unsere Eltern, Großeltern und andere Gäste ein kleines Programm mit Liedern, Gedichten und szenischen Darbietungen auf. Unsere Zuschauer belohnten uns mit Applaus. Anschließend kam sogar der Nikolaus und brachte jedem Kind ein kleines Geschenk. Darüber freuten wir uns sehr. Draußen ließen wir den Tag mit Würstchen, Glühwein und Kinderpunsch ausklingen.

Ein Dank gilt allen Helfern, die zum Gelingen dieser erlebnisreichen Nikolauswoche beigetragen haben.

P.H.

Sportnachrichten aus Keula

Im Sportunterricht führten die Kinder der 3./ 4. Klasse Wettbewerbe zum Erreichen des „Deutschen Sportabzeichens“ durch. Sie stellten ihr Können in den Bereichen Ausdauer- Geländelauf, Kraft- Schlagballweitwurf, Schnelligkeit- Sprint und Koordination- Seilspringen unter Beweis. Grundvoraussetzung für das Deutsche Sportabzeichen ist das Schwimmen.

Insgesamt erreichten die Kinder 2x Gold, 4x Silber und 4x Bronze. Herzlichen Glückwunsch!

P. H.

In der Weihnachtsbäckerei

Am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien verwandelte sich die Küche im Schulteil Keula in eine kleine Backstube. Die Kinder der ersten Klasse waren ganz begeistert beim Backen und Verzieren der Weihnachtsplätzchen dabei. Jedes Kind bekam natürlich ein Plätzchentütchen mit nach Hause.

Einen Dank für die tolle Unterstützung bekommt Frau Hornung.

P.H.

Kindertagesstätten

Kita „Tausendfüssler“

Einladung

Unsere Jüngsten sind jeden 1. Mittwoch im Monat
von 9 bis 10 Uhr herzlich zum Krabbeln eingeladen.

Das Team der Kita „Tausendfüssler“

Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Helbedündorf
Herausgeber: Einheitsgemeinde Helbedündorf Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf, Tel. 036029/82033, Fax 036029/83313 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Steinmetz, Bürgermeister **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Nick Aßmann, erreichbar unter Tel.: 0152 / 22614242, E-Mail: n.assmann@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Abschied nehmen

Bestattungsinstitut „Wicki“ GbR

Kirchheilingen, Wassergasse 51
Telefon 036043 – 7 02 04

Bad Langensalza, Salzstraße 14
Telefon 03603 – 81 11 77

Herbsleben, F. Dörre, Neue Gasse 23
Telefon 036041 – 4 74 99

Dienst den Lebenden
Ehre den Toten

Auch als Blumenladen sind wir präsent.

Wir sind für Sie im Trauerfall Tag und Nacht erreichbar.

Bestattungshaus Michael Thomä

Prof.-Berger-Str. 4
99974 Mühlhausen

☎ 0 36 01 / 8 30 30

kontakt@bestattungshaus-muehlhausen.de
www.bestattungshaus-muehlhausen.de

In den eigenen Räumlichkeiten Aufbahrungen und Trauerfeiern im kleinen Kreis.

Herzlichen Dank

Wir danken allen, die unseren lieben

Michael Burckhardt

im Leben Wertschätzung, Liebe, Achtung und Freundschaft entgegenbrachten.

DANKE sagen wir allen, die uns in stiller Trauer nicht alleine ließen, die ihr Mitgefühl auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und verstehen, was wir verloren haben.

Unser besonderer Dank gilt:

- Dem Praxisteam Dr. Skirl
- Dem Pflegedienst Helbedündorf
- Dem Blumenladen Anja Mackrodt für den würdevollen Grabschmuck
- Dem Bestattungsunternehmen Ludwig für die würdevoll ausgestaltete Trauerfeier
- Dem Schützenplatz Holzthaleben für die Bewirtung der Trauergäste

In liebevoller Erinnerung
Deine Doris
Im Namen aller Angehörigen

Helbedündorf, im Dezember 2023

Niemand ist fort, den man liebt.
Liebe ist ewige Gegenwart.

Stefan Zweig

So wie ein Blatt vom Baume fällt,
so geht ein Leben aus dieser Welt.

Du bist von uns gegangen,
nach Stunden schwerer Krankheit.
Es war Erlösung,
für uns ein großer Schmerz.
Hab vielen Dank für Deine
Liebe und Müh,
in unseren Herzen stirbst Du nie.

Keula, im Dezember 2023

Wir haben Abschied genommen von meinem lieben Ehemann, Vater und Opa

Joachim Krönert

* 29.11.1947 † 26.11.2023

und bedanken uns auf diesem Weg für die erwiesene Anteilnahme.
Unser ganz besonderer Dank gilt dem Pflegeteam "Auf dem Gut" in Holzthaleben, die sich würdevoll um ihn bemüht haben und dem "Fahrservice Direkt" Holzthaleben, die immer für uns da waren.
Weiterhin danken wir dem Palliativnetzwerk Thüringen, dem Bestattungshaus Michael Thomä sowie der Trauerrednerin Theresa Käppler für ihre tröstenden Worte des Abschieds.

In Liebe und Dankbarkeit
Deine Frau Christine
deine Tochter Claudia mit Jürgen
dein Goldstück Inken mit Daniel

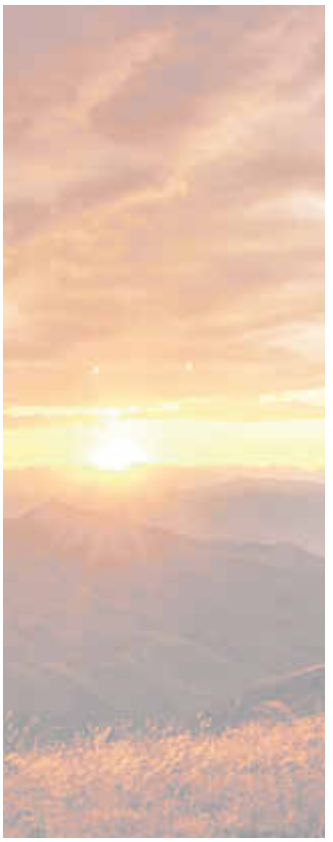

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.

Abschied nehmen

Danksagung

Weinet nicht, dass ich von euch gehe,
seid dankbar, dass ich so lange bei euch war.

Für die vielen Beweise der aufrichtigen Anteilnahme beim Heimgang unserer lieben Mutter

Johanna Auer

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt:
- der Wohngemeinschaft „Auf dem Gut“ für die liebevolle Betreuung
- der Hausärztin Frau Grüneberg
- der Pastorin Frau Feja für die tröstenden Worte
- Herrn Günter Wagner für die musikalische Umrahmung
- dem Bestattungsunternehmen Ludwig für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier
- dem Blumenhaus Mackrodt
- dem Team der Gemeindeschenke Holzthaleben

In Liebe und Dankbarkeit
Jürgen und Dietmar Auer
Im Namen aller Angehörigen

Holzthaleben, im Dezember 2023

Ein Leben mag enden,
doch die Erinnerungen
bleiben für die Ewigkeit.

BESTATTUNGSHAUS GRUNWALD
INH. MADELEIN GRUNWALD

Bestattungshaus Grunwald
Flachsmarkt 21
99994 Nottertal-Heilinger Höhen
OT Schlotheim

info@bestattungshaus-grunwald.de
www.bestattungshaus-grunwald.de
Tel.: 03 60 21/9 21 25
0151/18 55 54 54

Wir sind für Sie Tag und Nacht erreichbar.

DANKSAGUNG

Menschen, die mich lieb hatten,
sollen mich nicht vergessen, denen,
die mich umsorgten, danke ich.

Hans Köhler

* 01.06.1930 † 12.12.2023

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten, danken wir von Herzen.

In liebevoller Erinnerung
Dein Sohn Ralf mit Karola
im Namen aller Angehörigen

Holzthaleben, im Januar 2024

Eilige Anzeigen per E-Mail aufgeben:
anzeigen@wittich-langewiesen.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIEN

Wir sind für Sie da

Ihre Medienberater vor Ort

Klaus-Jürgen Beneckenstein
Medienberater
Tel.: 0171 6206824
kj.beneckenstein@wittich-langewiesen.de

Nick Aßmann
Medienberater
Tel.: 0152 22614242
n.assmann@wittich-langewiesen.de

www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.

Nordthüringer Volksbank eG
„Ich mag es, den Überblick zu behalten und das große Ganze zu verstehen."
Dr. Suzanna Randall |
Astrophysikerin und Astronautin in Ausbildung
Hier geht's zum Online-Anlage-Check
Kompetenz zahlt sich aus, auch bei Ihrem Anlage-Check
In einer bewegten Finanzwelt ist es nicht einfach, den Überblick zu behalten. Gut, dass es kompetente Partner gibt, die Ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Vereinbaren Sie jetzt einen Termin in Ihrer Bank und erfahren Sie mehr darüber, wie Sie mit Fonds von Union Investment Ihr Geld anlegen können.
Aus Geld Zukunft machen
Dies ist Werbung. Bitte lesen Sie die Verkaufsprospekte und die Basisinformationsblätter der Fonds, bevor Sie eine endgültige Anlageentscheidung treffen. Diese Dokumente sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und die Anlagebedingungen erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei Ihrer Nordthüringer Volksbank eG oder bei Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main. Stand: 1. September 2023.
Union Investment

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!
www.wittich.de
Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!
... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO_2 vermeiden!
04916 Herzberg (Brandenburg)
An den Steinenden 10
36358 Herbstein (Hessen)
Industriestraße 9 – 11
54343 Föhren (Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2
Mit uns erreichen Sie Menschen.
WITTICH MEDIEN
Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

Mobile Jobsuche einfach & schnell

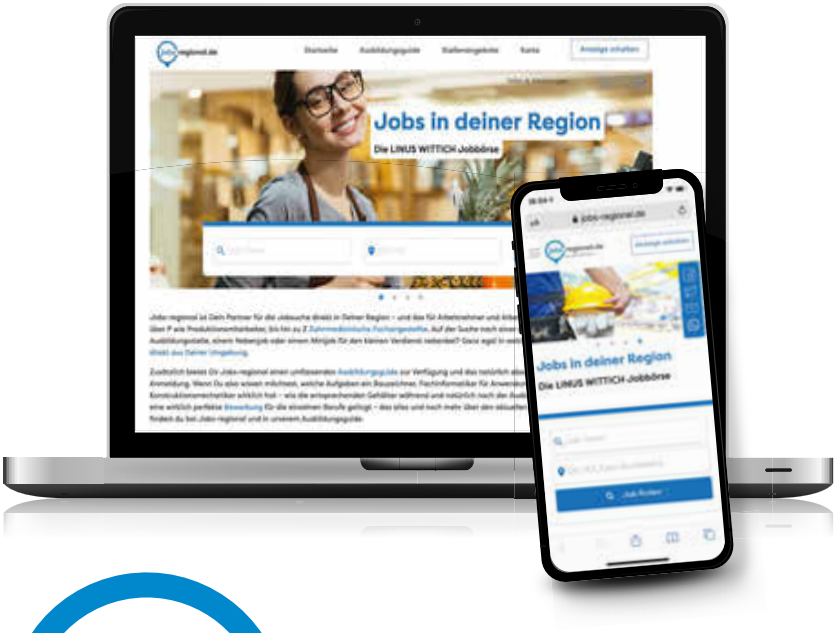

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Erscheinungsdauer print:
Einmalig
Erscheinungsdauer online:
Vier Wochen

Erscheinungstermin:
Frei wählbar
i.d.R. wöchentliche Erscheinung
Anzeigenschluss:
Es gelten unsere regulären Anzeigenschlüsse

WITTICH MEDIEN

In den Folgen 43 | 98693 Ilmenau | Tel. 03677 2050-0

Printanzeige **buchen**
1.

Einfach **Stellenangebot** im **Wunschgebiet** schalten

plus **99,-** zzgl. MwSt.
2.

Onlineauftritt im PDF-Format **dazu**

vier Wochen **online**
3.

auf **jobs-regional.de** gefunden werden

ReisenAKTUELL.COM
EHRLICH GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Angebote finden Sie auf **reisenaktuell.com** oder einfach den QR-Code **scannen und buchen!**

Harz

RRRR CAREA Residenz Hotel Harzhöhe in Goslar-Hahnenklee

3 Tage All Inclusive

Reise-Code: reha

ab € 89,– p.P.

Ihr Hotel liegt ca. 18 km von Goslar entfernt. Mit der Seilbahn gelangen Sie auf den Bocksberg, wo Sie eine herrliche Aussicht erwartet. Das Hotel verfügt u. a. über Restaurant, Kaminbar, Bierstube, Terrasse, Billardtisch und Aufzug. Erholung finden Sie im Hallenbad und bei Massagen.

Für Sie inklusive:

- 2/3/5/7 Übernachtungen
- **All Inclusive**
- Nutzung des Hallenbads
- WLAN
- Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich			
	Nächte	2	3	5	7
23.01.-24.01.24, 03.11.-23.11.24		89	139	219	299
25.01.-30.01.24, 25.02.-14.03.24		109	169	279	389
31.01.-24.02.24, 15.03.-28.03.24, 07.04.-25.04.24, 02.05.-07.05.24, 20.05.-20.06.24, 22.09.-02.11.24, 24.11.-17.12.24		119	189	319	429
29.03.-06.04.24, 26.04.-01.05.24, 08.05.-19.05.24, 21.06.-21.09.24		129	199	329	459

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 2,30 € pro Person/Nacht

Erzgebirge

RRR+ Hotel Alpina Lodge Oberwiesenthal

4 Tage All Inclusive Light

Reise-Code: beob

ab € 139,– p.P.

Ihr Hotel befindet sich am Fuße des Fichtelbergs und am Ortsrand von Oberwiesenthal. Es bietet u. a. ein Restaurant, eine Bar, Lounge, Indoor-Spielbereich, Spielplatz, Fahrrad-, E-Bike- und Ski-Verleih sowie einen Wellnessbereich mit Saunahaus, Infrarotkabine, Wellnessanwendungen u. v. m.

Für Sie inklusive:

- 3/5/7 Übernachtungen
- **All Inclusive Light**
- 1 Flasche Wasser pro Zimmer
- Nutzung des Wellnessbereichs
- 10 € Wellnessgutschein pro Vollzahler
- WLAN

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	3	5	7
04.03.-24.03.24, 04.11.-01.12.24		139	229	279
23.01.-25.01.24, 28.05.-16.06.24, 03.08.-29.09.24, 21.10.-03.11.24, 02.12.-19.12.24		179	279	359
25.03.-27.05.24, 17.06.-02.08.24, 30.09.-20.10.24		199	319	399
26.01.-03.03.24		359	569	789

Einzelzimmerzuschlag: 22 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 3 € pro Person/Nacht

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online buchen auf reisenaktuell.com

Beratung & Buchung
Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr
0261-29 35 19 73 und in Ihrem Reisebüro

HELBE-DÜN ENTSORGUNGS-GmbH
Telefon 03 60 29 / 8 12 - 0

CONTAINER-DIENST

Container 3-10 m³
Ihr Entsorger für Privat und Gewerbe
Vermietung: Minibagger, Rüttelplatten, Schuttrutschen, Hubarbeitsbühne
99713 Holzthaleben · Großbrüchtersche Str. 14

Wir kaufen Ihr
Wohnmobil & Wohnwagen!
0800-1860000 (kostenlos)
www.ankaufwohnmobile.de

HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016
WWW.HILFETELEFON.DE

SKODA
GÜNTHER
www.guenther-automobile.de
Škoda Vertragshändler
Am Langen Rasen 7 · 99996 Ammern
Telefon 03601 85590

Rohrreinigung Rademacher
- Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung
- Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- Rückstausicherung

24H
Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809

FAHRSERVICEDIREKT
EINFACH - SICHER - UNTERWEGS
Haben Sie einen Termin? Kein Problem!
Krankenhausfahrten | Fahrten zu Ärzten & Fachärzten
Dialyse | Chemo & Bestrahlungsfahrten | Beratung
036029 - 749836

DIE THÜRINGER MODELLBAUMESSE
ÖFFNUNGSZEITEN
Fr: 11.00 – 18.00 Uhr
Sa: 10.00 – 18.00 Uhr
So: 10.00 – 17.00 Uhr
Wir warten auf dich!
GUTSCHEIN
Code „sparen@mol24" auf www.modell-leben.de eingeben und
2 € ERMÄSSIGUNG
auf den regulären Eintrittspreis erhalten.
(Gilt nicht für Familien- und ermäßigte Tickets.)
Modell Leben MODELLBAU MESSE ERFURT
MESSE ERFURT

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp
Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut!

Wochenpauschale Halbpension
7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper
7 Nächte p. P. ab € 529,-

Wochenpauschale garni
nur mit Frühstück
ab € 429,-

Die kleine Auszeit
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. ab € 215,-

Schwarzwaldversucherle
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension ab € 321,-

(Betriebsferien vom 8. Januar bis 1. Februar ´23)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage **www.hotel-breitenbacher-hof.de** oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.
Wir freuen uns auf Sie!

Eilige Anzeigen per E-Mail aufgeben:
anzeigen@wittich-langewiesen.de